

Topda

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR FAMILIE UND FRAUEN

Parlamentarischer Staatssekretär

R: 3007

Telefon: 23 41916
Johannes-Dieckmann-Straße 42/43
Berlin
1080

17. VII. 1980

Staatssekretär im
Ministerium für Jugend und Sport
Herrn Burkhard Eisoldt
Mohrenstraße 6

148/18.4

Berlin
1080

Sehr geehrter Herr Kollege Eisoldt,

beiliegend übermittle ich Ihnen einen Katalog mit Themenkomplexen,
die den Bereich des Ministeriums für Familie und Frauen berühren.

Ich halte eine möglichst baldige Abstimmung für dringend erforderlich und bitte daher, soweit noch nicht erfolgt, um Gesprächsaufnahme.

Familienleistungen werden als Einzelleistung in den verschiedensten Ressorts durchgesetzt. Für die Familie handelt es sich aber um eine Gesamtleistung. Der Bereich muß daher auch als Einheit behandelt werden. Dies macht ein gemeinsames Vorgehen so notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Geisler

erledigt durch Frau Diekmann
u. mit:
TU

Ministerium für Familie und Frauen
Parlamentarischer Staatssekretär
Dr. Hans Geisler

17. Juli 1990

Vermerk zum: Einigungsvertrag

Nachfolgend sind Themenkreise benannt, die das Ministerium für Familie und Frauen betreffen. Ferner sind weitere betroffene Ministerien und das federführende Ministerium aufgeführt.

Ich halte eine Abstimmung für notwendig und bitte um Gesprächsaufnahme.

1. Schwangerschaftsunterbrechung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Ein gesamtdeutsches Parlament muß eine verantwortungsvolle Entscheidung treffen.

In einer Übergangsregelung ist zu gewährleisten, daß das DDR-Recht zunächst unbefristet in den Ländern der heutigen DDR weiter gilt.

- Ministerium der Justiz (f)
- Ministerium für Familie und Frauen

1.2. Beratungsgesetz

Die geltende Regelung ist durch ein Beratungsgesetz zu ergänzen.

Das Beratungsgesetz wird derzeit im Ministerium für Familie und Frauen erarbeitet.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium der Justiz

1.3. Kontrazeptiva

Die Kosten für Kontrazeptiva sollten auch in einem Gesamtdeutschland von den Krankenkassen getragen werden.

Dies ist eine notwendige flankierende Maßnahme zur von uns geforderten Regelung zum Schwangerschaftsabbruch.

- Ministerium für Gesundheitswesen (f)
- Ministerium für Familie und Frauen

2. Familienrecht

Eine Angleichung von BRD- und DDR-Rechtsnormen ist notwendig. Internationale Rechte sollen eingebunden werden.

- Ministerium der Justiz (f)

3. Unterhaltsvorschuß

Die Regelungen zum Unterhaltsvorschuß müssen angeglichen werden.

- Ministerium der Justiz (f)
- Ministerium für Familie und Frauen
- Ministerium der Finanzen

- MfJ+S Ref. 6 (Vorstandslage)

4. Ehekredit

Bestehende Kredite laufen mit angepaßten Konditionen aus. Neue werden nicht abgeschlossen.

Eine entsprechende Verordnung wird derzeit im Ministerium der Finanzen erarbeitet.

- Ministerium der Finanzen (f)
- Ministerium für Familie und Frauen

5. Homosexualität

Eine Angleichung von BRD- und DDR-Rechtsnormen ist notwendig (Liberalisierung bei Unterbindung von Unzucht mit minderjährigen).

- Ministerium der Justiz (f)

6. Mutterschutz

6.1. Bundeserziehungsgeldgesetz

Weitestgehende Übernahme der BRD-Regelung. Siehe auch Anlage 1.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium der Finanzen

6.2. Mutterschutzgesetz

Das BRD-Gesetz zum Mutterschutz wird übernommen.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium für Arbeit und Soziales

6.3. Erziehungszeiten

Angleichung der auf die Rente anrechenbaren Erziehungszeiten. Wünschenswert wäre eine Vorziehung der Anrechnung von 3 Jahren je Kind in der BRD von 1992 auf 1991.

- Ministerium für Arbeit und Soziales (f)
- Ministerium für Familie und Frauen

7. Kindergeld

Eine volle Übernahme des BRD-Kindergeldgesetzes wird angestrebt.

Der Auszahlungsmodus muß noch geklärt werden.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium für Arbeit und Soziales
- Ministerium der Finanzen

Siehe auch Anlage 5.

8. Kinderbetreuungseinrichtungen

8.1. Betreuungskosten Kinderkrippen, -gärten und -horte

Teilkosten der Betreuung sollten von den Eltern, differenziert nach deren Einkommen übernommen werden. Siehe auch Anlage 2.

Krippen: Ministerium für Familie und Frauen (f)
Ministerium für Bildung und Wissenschaft
Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
Ministerium der Finanzen

Gärten und Horte: Ministerium für Bildung und Wissenschaft *MfJ+Sp (Ref. Gauempflicht + Jugendarbeit)* *Dauerlinie* (f)

Ministerium für Familie und Frauen
Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
Ministerium der Finanzen

8.2. Essengeld

Der maximale Elternanteil für Speisung in Kinderkrippen, -gärten und in der Schule sollte festgeschrieben werden.
Den Rest trägt die Kommune.

Eine Übergangsverordnung betreffend Kinderkrippen wird derzeit im Ministerium für Familie und Frauen erarbeitet. Siehe auch Anlage 2.

Krippen: Ministerium für Familie und Frauen (f)
Ministerium für Bildung und Wissenschaft
Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
Ministerium der Finanzen
Mf D+S

Gärten und Schule: Ministerium für Bildung und Wissenschaft
Ministerium für Familie und Frauen
Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
Ministerium der Finanzen
Mf D+S

9. Arbeitsrecht

Regelungen müssen gefunden werden für:

- a. Krankengeld bei Erkrankung der Kinder (siehe auch Anlage 3a)
- b. Hauserbeitstag (siehe auch Anlage 3b)
- c. Arbeitszeitregelungen (insbesondere längere Arbeitszeiten und kein Nachtarbeitsverbot für Frauen)
- d. Kündigungsschutz für Alleinerziehende
- e. Urlaubsansprüche
- f. Rentenalter der Frau
 - Ministerium für Arbeit und Soziales (f)
 - Ministerium für Familie und Frauen

10. Sozialhilfe

Das Bundessozialgesetz sollte voll übernommen werden. Da die Infrastruktur, die zur Umsetzung notwendig ist, teilweise fehlt, müssen flankierende Maßnahmen erarbeitet oder Übergangsregelungen geschaffen werden.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium der Finanzen

11. Mittel zur Schaffung freier Träger

Zur Umsetzung des Sozialhilfegesetzes, das noch zu erarbeitenden Beratungsgesetzes und anderer Sozialgesetze sind freie Träger erforderlich. Den potentiellen freien Trägern fehlen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Geldmittel, etwa zum Bau und zur Renovierung von Altenheimen, zur Einrichtung von Sozialstationen, zur Gründung von Kinderbetreuungseinrichtungen, für Behindertenwerkstätten und vieles andere mehr.

Langfristig werden mit der Übertragung o. g. Aufgaben im Sozialbereich auf freie Träger die öffentlichen Haushalte entlastet; kurzfristig werden Investitionen angeregt, die die Wirtschaft in der DDR beleben.

Den freien Trägern sind daher dringend Geldmittel zu verschaffen. Dies geschieht durch:

11.1. Haushaltsposten

Ein Posten im Haushalt dient der Förderung zentraler Organisationen der Wohlfahrtspflege. Siehe auch Anlage 4.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium der Finanzen
- Ministerium für Jugend und Sport

11.2. Sponsoring

Es sind Regelungen zu schaffen, die Wohlfahrtsverbänden die Einnahmen aus Lotterien u. ä. gestatten.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)

12. Soziale Einrichtungen

12.1. Volkssolidarität

Die Volkssolidarität ist in eine leistungsfähige Trägerschaft zu überführen.

- Ministerium für Familie und Frauen
- Ministerium für Gesundheitswesen

12.2. Beratungsstellen

Es sind Beratungsstellen zum Schutz ungeborenen Lebens einzurichten. Dabei wird weitestgehend auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium für Gesundheitswesen

12.3. Altenbetreuung

Der Aufbau von Sozialstationen ist erforderlich. Einrichtungen zur ambulanten Versorgung alter Menschen müssen geschaffen werden. Die Heimbetreuung ist qualitativ zu verbessern.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium für Gesundheitswesen

12.4. Behinderteneinrichtungen

Einrichtungen zur Betreuung Behindeter müssen geschaffen werden.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium für Gesundheitswesen

12.5. Sozialämter

Zur Umsetzung des Sozialhilfegesetzes müssen die Sozialämter weiter ausgebaut werden.

- Ministerium für Familie und Frauen (f)
- Ministerium für Gesundheitswesen

Zu 5.1. Bundeserziehungsgeldgesetz

Maßnahme:

Für Kinder, die vor dem 1. 1. 1991 geboren werden, findet das geltende DDR-Recht Anwendung.

Für Kinder, die nach dem 1. 1. 1991 geboren werden, wird das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in Kraft gesetzt.

Das BERzGG wird wie folgt geändert:

In § 4, Absatz (1), wird als 3. Satz eingefügt:

"Für Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 als drittes oder weiteres Kind geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt."

Begründung:

Die Ausweitung des Bundeserziehungsgeldgesetzes auf die DDR ist mit dem BMJFFG abgestimmt. Für die Familie erhöht sich dadurch die Gesamtleistung je Kind von 8.700 DM auf 11.400 DM.

Für eine Familie, in der ein drittes oder weiteres Kind geboren wird, würde das derzeitige BErzGG eine Verschlechterung bedeuten. Dies ist aus familienpolitischen Gründen auf jeden Fall zu verhindern.

Der Vorschlag des Ministeriums für Familie und Frauen, den Familien für eine Übergangsphase die Wahlfreiheit zwischen BERzGG und geltendem DDR-Recht zu überlassen, bereitet der bundesdeutschen Seite Schwierigkeiten, obwohl damit keine Mehrkosten verbunden wären.

Die beschriebene Maßnahme ist ein Kompromißvorschlag. Auch diese Regelung hat nur für eine Übergangszeit Bedeutung, da mittelfristig auch von bundesdeutscher Seite eine Anhebung der Zeiten für Erziehungsgeld auf bis zu 2 Jahren angestrebt wird.

Kosten:

Die geforderte Änderung des BERzGG würde erst im 2. Halbjahr 1992 greifen.

1991 entstehen keine Mehrkosten.

Für das 2. Halbjahr 1992 müßten (bei 34000 3. und weiteren Kinder je Jahr) maximal 60 Mill. DM für die Länder der heutigen DDR eingeplant werden.

Zu 8. Kinderbetreuungseinrichtungen

Maßnahme:

Im gemeinsamen Haushalt für 1991 werden Mittel zur Sicherung der Leistungen im Bereich Kinderbetreuungseinrichtungen eingeplant.

Die Verfügung obliegt den Ländern der heutigen DDR.

Begründung:

Sowohl die Einrichtungen an sich, als auch die in ihnen verabreichte Speisung sind Sache der Kommunen. Zuschüsse gewähren in der Regel Länder und Kommunen. Diesen stehen in der Anfangsphase aber keine Geldmittel zur Verfügung, um die Leistungen zu sichern.

Da die bestehenden Einrichtungen einen wesentlichen Bestandteil der Sozialstruktur in der DDR bedeuten, muß ihr Fortbestehen gewährleistet werden.

Bereits 1990 wird den Eltern, differenziert nach Einkommen, ein Anteil an den Kosten abverlangt.

Eine drastische Anhebung der Beteiligung der Eltern durch Annäherung an einen kostendeckenden Beitrag würde einen erheblichen sozialpolitischen Sprengstoff in sich bergen.

Aus diesem Grunde müssen für die Anlaufphase Mittel zur Aufrechterhaltung der Leistungen auf dem Kinderbetreuungssektor im gemeinsamen Haushalt für 1991 eingeplant werden.

Zu 9. Arbeitsrecht

Hausarbeitsstag

Maßnahme:

Für die Länder der heutigen DDR wird ein Gesetz zur Regelung des Hausarbeitstages erlassen.

Danach erhält jeder Arbeitnehmer mit eigenem Haussstand einen bezahlten Hausarbeitstag (bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren jeder Ehepartner einen halben Tag oder zweimonatlich einen ganzen Tag), sofern

- a) Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören oder
- b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist oder
- c) er das 40. Lebensjahr vollendet hat

und weiter die Wochenarbeitszeit 41 1/2 Stunden an mindestens 5 Werktagen in der Woche übersteigt.

Bei Arbeitnehmern, in deren Haushalt 2 Kinder unter 16 Jahre leben, wird ein Hausarbeitstag bereits bei einer Wochenstundenzahl von 40 Stunden gewährt.

Für die ausfallende Arbeitszeit wird Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt. Die Kosten trägt die Sozialversicherung.

Begründung:

- Ein sofortiger Wegfall des Hausarbeitstages wäre sozialpolitisch nicht vertretbar.

Bei sinkender Wochenarbeitszeit erübrigert sich die Notwendigkeit eines Hausarbeitstages von selbst.

Ahnlich, wie in der vorgeschlagenen Lösung, wurde auch in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg und Bremen verfahren.

Zu 11.1. Haushaltsposten "Freie Träger"

Maßnahme:

Der Etat im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Förderung der freien Träger wird für Zwecke in den Ländern der heutigen DDR aufgestockt.

Dabei wird dem erhöhten Bedarf Rechnung getragen, der durch das bisherige fast völlige Fehlen freier Träger entsteht.

Begründung:

Freie Träger sind die Grundvoraussetzung für eine plurale Wohlfahrtspflege.

Sie sind aber nicht nur ein qualitatives Erfordernis, sondern die von freien Trägern betriebenen Einrichtungen arbeiten auch in aller Regel kostengünstiger als vergleichbare staatliche Einrichtungen.

Die flächendeckende Bereitstellung sozialer Einrichtungen wird den Kommunen in vielen Gesetzen, z. B. dem Bundessozialhilfegesetz, abverlangt. Auch in der BRD sind die Kommunen aber finanziell nicht in der Lage, diesen Anspruch abzusichern. Den Kommunen in der DDR fehlt also erst recht das notwendige Geld. Diese Mittel sind daher aus einem gemeinsamen Bundeshaushalt zu gewähren.

Der Etat wird dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zugeordnet.

Zu 7. Kindergeld

Maßnahme:

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird mit folgenden Maßgaben in Kraft gesetzt:

- a) §§ 44 bis 46 werden nicht übergeleitet.
- b) (1) Für die Leistungsjahre 1991 und 1992 wird die Anwendung des § 11 Abs. 3 ausgeschlossen.
(2) Für das Leistungsjahr 1991 ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 entsprechend § 11 Abs. 4 zu verfahren. Jedoch ist auf Antrag des Berechtigten, soweit es um die mit Januar 1991 beginnende Zahlung geht, zunächst ungemindertes Kindergeld ohne Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Einkommens unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu bewilligen. Vor Ende Februar 1991 ist der Berechtigte zur Glaubhaftmachung des voraussichtlichen Einkommens innerhalb einer ihm zu setzenden Frist aufzufordern; § 55 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.
(3) Für das Leistungsjahr 1992 ist vorbehaltlich des § 11 Abs. 4 das Einkommen des Jahres 1991 maßgeblich. Solange sich dieses noch nicht endgültig feststellen lässt, ist das vom Berechtigten glaubhaft gemachte voraussichtliche Einkommen des Jahres 1991 zugrunde zu legen und entsprechend § 11 Abs. 4 zu verfahren. Gegenüber einem Berechtigten, dem für Dezember 1991 mehr als die Sollbeträge gezahlt worden ist, ist jedoch entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 3 zu verfahren, wenn es für ihn günstiger ist.
- c) Für Zahlungen nach § 11 a Abs. 8, die mit dem Monat Januar 1991 beginnen, gilt der vorstehende Buchstabe b Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Mit der Überleitung sind folgende DDR-Vorschriften aufzuheben:

Verordnung über staatliches Kindergeld vom 12. März 1997 (GBI I Nr. 6 S. 43) nebst Erster Durchführungsbestimmung vom selben Tage (a.a.O. S. 45);

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld vom 04. Januar 1990 (GBI. I Nr. 2 S. 3).

Begründung:

Die Leistungen nach dem BRD-Familienlastenausgleich sind insgesamt höher als die bisherigen Leistungen.

Bereits im 1. Staatsvertrag ist mit der Übernahme des BRD-Einkommensteuergesetzes auch die Übernahme des BRD-Familienlastenausgleiches eingeleitet worden. Dieses wird nun zu Ende geführt.

Diese Maßnahme ist mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit abgestimmt.

Über die auszahlende Stelle für Kindergeld ist noch Eini-
gung zu erzielen.